

Rhein-Lahn-Kreis
 Immissionsschutzbehörde
 Insel Silberau
 56130 Bad Ems
 Aktenzeichen: 6/61-1-632/19 – Genehmigungsbescheid vom 27.09.2024

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Himmighofen und Kasdorf

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkungen Himmighofen und Kasdorf

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 27.09.2024 für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlage in den Gemarkungen Himmighofen und Kasdorf zugunsten der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil dieser Genehmigung lautet:

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes – Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BlmSchG und § 10 BlmSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV i.V.m. der 9. BlmSchV, sowie der gemäß dem “Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid” aufgelisteten Unterlagen ergeht hiermit folgender Bescheid:

Der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, wird nach Anhörung aller beteiligten Stellen und vorbehaltlich privater Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend näher bezeichneten Windenergieanlagen (WEA) erteilt

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert*	Hochwert*
WEA 1	Kasdorf	12	1/1	411306	5560820
WEA 2	Himmighofen	8	6	410887	5560876
WEA 3	Himmighofen	11	75	411273	5561670
WEA 4	Himmighofen	8	5	411370	5561217

*Koordinaten nach UTM Zone 32

Technische Daten

Anlagentyp	Nennleistung	Rotordurchmesser	Nabenhöhe	Gesamthöhe Anlage	Gesamthöhe über nn
Vestas V 150 4,2MW	4,2 MW	150 m	166 m	241 m	606,5 m
Vestas V 150 4,2MW	4,2 MW	150 m	166 m	241 m	571,5 m

Vestas V 150 4,2MW	4,2 MW	150 m	166 m	241 m	589 m
Vestas V 150 4,2MW	4,2 MW	150 m	166 m	241 m	589 m

Gegenstand der Genehmigung sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) (inklusive Kranstell-, Kranausleger-, Lager- und Montageflächen sowie zusätzliche Eingriffsflächen) auch die Zuwegungen sowie beidseitige Arbeitsbereiche entlang der Zuwegungen, die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA erforderlich sind.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst für das beantragte Vorhaben aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

Konkret umfasst die Genehmigung die folgenden Genehmigungen und Erlaubnisse:

1. Nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG
2. Sondernutzungserlaubnis nach § 43 i. V. m. § 41 LStrG
3. Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG
4. Baugenehmigung nach § 70 LBauO
5. Benehmen gem. § 9 LNatSchG
6. Luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

Ansonsten ergeht die Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen, da diese nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Leitungstrassen sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaubehörden, etc.) einzuholen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Sie werden in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung nach § 12 BImSchG unter Nebenbestimmungen (Befristungen, aufschiebende Bedingungen, Auflagen).

Dem Antrag liegen Antragsunterlagen nachfolgender Kapitel zugrunde:

0. Kurzbeschreibung/Inhaltsverzeichnis
1. BImSchG-Antrag - Allgemeine Angaben
2. Verzeichnis der Unterlagen
3. Anlagendaten
4. Gehandhabte Stoffe/Energiebilanz
5. Einleiterdaten/Emissionsdaten
6. Emissionsquellen
7. Lärmrelevante Aggregate
8. Störfall-Verordnung
9. Abfall/Abwasser
10. Arbeitsschutz
11. Brandschutz
12. Naturschutz und Landschaftspflege
13. Anlagen
14. Pläne und Karten
15. Bauantragsunterlagen
16. Luftfahrthindernis
17. Hinderniskennzeichnung
18. Eisansatz
19. –leer-
20. Typenprüfung

Der Bescheid vom 27.09.2024 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Hinweise:

Gemäß § 63 BImSchG entfällt bei Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung:

Eine Ausfertigung der Genehmigung mit Begründung kann vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, **d. h. in der Zeit vom 02.12.2024 bis einschließlich 16.12.2024** bei der folgenden Stelle während der Dienststunden eingesehen werden:

**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56129 Bad Ems,
nach vorheriger Terminabsprache bei Frau Cordula Weitzel (02603-972 264) Raum
316.**

Sie kann zudem auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises unter

<https://www.rhein-lahn-kreis.de/rhein-lahn-kreis/oeffentliche-bekanntmachungen-oeffentliche-zustellungen/>

abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Bescheid bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Die Anforderungen richten Sie bitte schriftlich an: Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems oder elektronisch an: info@rhein-lahn.rlp.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend**

Bad Ems, 28.11.2024
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag:
Gez. Cordula Weitzel